

Änderungen der Geschäftsordnung St. Antonius – Sebastianus Bruderschaft Wanlo 1400 e.V.

Stand 06.08.2023

1. Erläuterungen zur Satzung

Alt:

1.1 zu § 4

- a) Mit Austritt oder Ausschluss erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte oder Verpflichtungen.
- b) Alle Gruppenführer, die dem Erweiterten Vorstand angehören, haben darauf hinzuwirken, dass alle Gruppenmitglieder auch Mitglied der Bruderschaft werden.

Neu:

1.1 zu § 4

- a) Mit Austritt oder Ausschluss erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte oder **Pflichten**.
- b) Alle **Gruppenführer haben** darauf hinzuwirken, dass alle Gruppenmitglieder auch Mitglied der Bruderschaft werden.

Begründung: redaktionelle Änderung

2. Erläuterungen zur Satzung

Alt:

1.3 zu § 7 c

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Aktive beträgt zurzeit 60,00 Euro.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Passive beträgt zurzeit 12,00 Euro.

Für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr beträgt er 1,00 Euro. Alle aktiven Jungschützen entrichten zudem einen jährlichen Uniformbeitrag in Höhe von 5,00 Euro.

Neu:

1.3 zu § 7 c

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Aktive beträgt zurzeit **75,00** Euro.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Passive beträgt zurzeit **15,00** Euro.

Für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr beträgt er **12,00** Euro. Alle aktiven Jungschützen entrichten zudem einen jährlichen Uniformbeitrag in Höhe von **10,00** Euro.

Begründung: Anpassung aufgrund von Beschluss der OMV

3. Erläuterungen zur Satzung

Alt:

1.5 zu § 8 cd)1. Stellung des Schützenkönigs

Der Schützenkönig ist im Königsjahr (Zeitraum zwischen zwei Antoniusfesten) neben dem 1. Brudermeister Repräsentant der Bruderschaft. Er ernennt seine Minister im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die Minister müssen ab Ernennung Mitglied sein. Mit der Annahme der Königswürde verpflichtet er sich, an allen satzungsmäßigen und vom Vorstand beschlossenen Veranstaltungen (auch auswärtigen) teilzunehmen.

Er kann seinerseits Wünsche an den Vorstand herantragen, über die abzustimmen ist. Ihm wird zurzeit ein vom Vorstand festgelegter Zuschuss von 350 Euro gewährt; Auszahlung Prunksamstag. Der Schützenkönig mit Königin und seine Minister mit ihren Frauen haben an allen Prunkveranstaltungen freien Eintritt. Das Königssilber ist durch eine Silberplakette zu bereichern.

Neu:

1.5 zu § 8 cd)1. Stellung des Schützenkönigs

Der Schützenkönig ist im Königsjahr (Zeitraum zwischen zwei Antoniusfesten) neben dem 1. Brudermeister Repräsentant der Bruderschaft. Er ernennt seine Minister im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die Minister müssen ab Ernennung Mitglied sein. Mit der Annahme der Königswürde verpflichtet er sich, an allen satzungsmäßigen und vom Vorstand beschlossenen Veranstaltungen (auch auswärtigen) teilzunehmen.

Er kann seinerseits Wünsche an den Vorstand herantragen, über die abzustimmen ist. Ihm wird zurzeit ein vom Vorstand festgelegter Zuschuss von 350 Euro gewährt; Auszahlung Prunksamstag. **Das Königspaar und seine Ministerpaare** haben an allen Prunkveranstaltungen freien Eintritt. Das Königssilber ist durch eine Silberplakette zu bereichern.

Begründung: redaktionelle Änderung

4. Erläuterungen zur Satzung

Alt:

1.5 zu § 8 cd) 2. Stellung des Jungkönigs

Er ist ebenfalls Repräsentant der Bruderschaft im Königsjahr. Der Jungkönig unterliegt den Verpflichtungen des Schützenkönigs betreff Minister und Teilnahme an Veranstaltungen. Für den Prunksonntagabend kann er den Wunsch äußern, abgeholt zu werden, ansonsten hat er sich beim Schützenkönig einzufinden (außer Prunksamstag).

Ihm wird zurzeit ein Zuschuss von 100 Euro gewährt.

Auch er und seine Minister sowie ihre Partnerinnen haben an allen Prunk-Veranstaltungen freien Eintritt.

Sein Name wird in die Jungkönigsplakette eingraviert.

Neu:

1.5 zu § 8 cd) 2. Stellung des Jungkönigs

Er ist ebenfalls Repräsentant der Bruderschaft im Königsjahr. Der Jungkönig unterliegt den Verpflichtungen des Schützenkönigs betreff Minister und Teilnahme an Veranstaltungen. Für den Prunksonntagabend kann er den Wunsch äußern, abgeholt zu werden, ansonsten hat er sich beim Schützenkönig einzufinden (außer Prunksamstag).

Ihm wird zurzeit ein Zuschuss von **150** Euro gewährt.

Auch er und seine Minister sowie ihre Partnerinnen haben an allen Prunk-Veranstaltungen freien Eintritt.

Sein Name wird in die Jungkönigsplakette eingraviert.

Begründung: redaktionelle Änderung

5. Erläuterungen zur Satzung

Alt:

1.6 zu § 9 a

Für die Bruderschaft Wanlo ist ein **Jugendwart** tätig. Der Jugendwart ist Mitglied des Erweiterten Vorstandes und koordiniert die Jugendarbeit im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten. Er wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

Neu:

1.6 zu § 8 c

Für die Bruderschaft Wanlo ist ein **Jugendwart** tätig. Der Jugendwart ist Mitglied des Erweiterten Vorstandes und koordiniert die Jugendarbeit im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

Begründung: Redaktionelle Änderung und Überführung der Wahl in die Satzung.

6. Erläuterungen zur Satzung

Alt: -ohne-

Neu:

1.9 zu § 12 Beerdigungen

Verstirbt ein Mitglied, wird eine Blumenspende, oder dem Wunsch des Verstorbenen entsprechend andere Zuwendung in Höhe von 50 Euro, an die Hinterbliebenen übergeben. Die Teilnahme von zwei Vertretern des Vorstands an der Trauerfeier ist, nach Rücksprache mit den Hinterbliebenen, anzustreben.

Begründung: Neuregelung Begräbnisordnung

ENDE